

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 404. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

Teil A mit Wirkung zum 1. April 2017

Teil B mit Wirkung zum 1. Juli 2017

Teil C mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 und

Teil D zur Neufassung der Protokollnotizen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 376. Sitzung am 22. Juni 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) im Bereich der Humangenetik mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der Bewertungsausschuss verschiedene Detailänderungen im EBM (Teil A, B und C) und eine Neufassung der Protokollnotizen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 376. Sitzung am 22. Juni 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) im Bereich der Humangenetik (Teil D) vor.

Teil A:

Aufgrund der Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) wurden die Gebührenordnungspositionen des Kapitels 35 überarbeitet. Dabei wurden die Abrechnungsausschlüsse bei den Gebührenordnungspositionen zur Abbildung der vertieften Exploration (Gebührenordnungsposition 35141) und des Zuschlags für die Erhebung ergänzender neurologischer und psychiatrischer Befunde (Gebührenordnungsposition 35142) angepasst. Mit dem

vorliegenden Beschlussteil A werden die sitzungsbezogenen Abrechnungsausschlüsse der Gebührenordnungspositionen 35141 und 35142 gegen die genannten genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen des Abschnitts 35.2 wieder aufgehoben.

Teil B:

Zu 1.:

Aufgrund der Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie des G-BA ist die Durchführung einer Kurzzeittherapie bei analytischer Psychotherapie seit 1. April 2017 möglich (§ 28 Psychotherapie-Richtlinie). Darüber hinaus wurde die Kurzzeittherapie in zwei einzeln zu beantragende Kontingente unterteilt. Entsprechend erfolgt eine Anpassung der Gebührenordnungsposition 35130.

Zu 2. und 3.:

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der laufenden Nummer 1 und 2 des Beschlussteils A, die sich aus der Aufnahme der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 396. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil B zum 1. Juli 2017 ergeben.

Teil C:

Zu 1.:

Die Änderung des fünften Absatzes der Nr. 4.3.1 in den Allgemeinen Bestimmungen zum EBM erfolgt zur Anpassung an die Leistungsinhalte der genannten Gebührenordnungspositionen.

Zu 2.:

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 18. Mai 2017 Änderungen in der Kinder-Richtlinie vorgenommen und im Titel der Richtlinie den Zusatz „bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres“ gestrichen. Der EBM wird entsprechend angepasst.

Zu 3.:

Die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) sieht eine Untersuchung auf occultes Blut im Stuhl im Rahmen der Früherkennung auf kolorektales Karzinom ab dem 50. Lebensjahr einmal jährlich ab der ersten Inanspruchnahme vor. Entsprechend der Regelung im § 2 der KFE-RL kann der Anspruch auf die Untersuchung mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres wahrgenommen werden. Zur Angleichung an diese Regelung wird die Abrechnungsbestimmung „einmal im Krankheitsfall“ zur Gebührenordnungsposition 01738 gestrichen.

Zu 4. bis 9.:

Die Änderungen erfolgen zur Angleichung in Bezug auf die Bezeichnung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung und deren Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“.

Zu 10. und 12.:

Die Änderungen erfolgen zur Klarstellung der Abrechnungsausschlüsse der genannten Gebührenordnungspositionen.

Zu 11.:

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu 13.:

Die Anpassung der Kurzlegende der Gebührenordnungspositionen 37100 und 37102 im Anhang 3 zum EBM erfolgt zur Angleichung an die Leistungslegende, die durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 398. Sitzung am 25. Juli 2017 mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 geändert wurde.

Teil D:

Mit dem vorliegenden Beschlussteil D werden die Protokollnotizen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 376. Sitzung am 22. Juni 2016 zur Änderung des EBM im Bereich der Humangenetik neu gefasst.

Aufgrund der Beratungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur nicht invasiven Pränataldiagnostik (NIPD) zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 bei Risikoschwangerschaften wurde eine umfassende gesellschaftliche Erörterung zur vorgeburtlichen genetischen Diagnostik eingefordert und begonnen. Gemäß Protokollnotiz Nr. 1 wird der Bewertungsausschuss nach Abschluss der Erörterung und ggf. konkretisierender Maßnahmen zum Umfang der Gendiagnostik im vorgeburtlichen Kontext durch die für die vertragsärztliche Versorgung maßgeblichen gesetz- und/oder normgebenden Organe eine mögliche Anpassung der genetischen Leistungen im EBM beschließen. Bis zum Ende des vierten Quartals 2019 wird der Bewertungsausschuss den aktuellen Stand der o. g. Erörterung prüfen und über das weitere Vorgehen beraten.

Die bisherigen Regelungen zur Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungspositionen 11502, 11503, 11513 und 11514 bei vorgeburtlichen Indikationen werden in der Protokollnotiz Nr. 2 fortgeführt. Demnach sind die Leistungen im Ausnahmefall auch pränatal berechnungsfähig und erfordern neben der Angabe der medizinischen Notwendigkeit gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung auch eine gesonderte Kennzeichnung. Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses zur Weiterentwicklung

des EBM gemäß Satz 1 der Protokollnotiz Nr. 1 wird die vorherige Genehmigung durch die Krankenkassen bei vorgeburtlicher Durchführung ausgesetzt.

Darüber hinaus wird der Bewertungsausschuss prüfen, ob Anpassungsbedarf an den bestehenden genetischen Leistungen in den Abschnitten der Mutterschaftsvorsorge (1.7.4), Empfängnisregelung (1.7.5) und Reproduktionsmedizin (8.5) besteht und den EBM ggf. anpassen.

3. Inkrafttreten

Der Teil A des Beschlusses tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 und der Teil B zum 1. Juli 2017 in Kraft. Die Teile C und D treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft.